

Merkblatt **Fasnachtswagen / Umzüge**

Die Verwendung von Motorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Traktoren, sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht gelten als Ausnahme-Fahrzeuge und Ausnahme-Anhänger und benötigen in jedem Falle eine Bewilligung durch die Motorfahrzeugkontrolle (MFK).

Bitte beachten sie folgende Grundsätze:

Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die MFK für Fasnachtswagen eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung ist generell gültig für das Befahren der Umzugsroute und die Hin- und Rückfahrt auf dem kürzesten Weg vom Standort des Fahrzeuges zum Umzug.

Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden.

Andere Fahrten mit Fasnachtswagen irgendwelcher Art, z.B. Mitfahren an Chessleten, Verwendung als Clubmobile und dergleichen, sind nicht erlaubt.

Für eingelöste Motorfahrzeuge (auch landwirtschaftliche Traktoren) und Anhänger erteilt die MFK die erforderliche Bewilligung.

Nicht eingelöste Motorfahrzeuge und Anhänger werden mit Tagesschildern versehen und erhalten ebenfalls die erforderliche Bewilligung durch die MFK.

Motorfahrzeuge und Anhänger müssen sich in betriebssicheren Zustand befinden. Die Beratung erfolgt nötigenfalls durch Experten der MFK vor Ort. Bitte frühzeitig mit der MFK Kontakt aufnehmen.

Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn die nötige Versicherung vorhanden ist und die Eigendeklaration unterschrieben wurde.

Alle Leistungen der Motorfahrzeugkontrolle, wie Ausgabe der Tagesschilder, Ausfertigung der Bewilligung und Beratung der Wagenbauer sind in diesem Falle kostenlos. (Pro Schild wird eine Depotgebühr von Fr. 25.- verlangt, die bei der Rückgabe zurückerstattet wird).

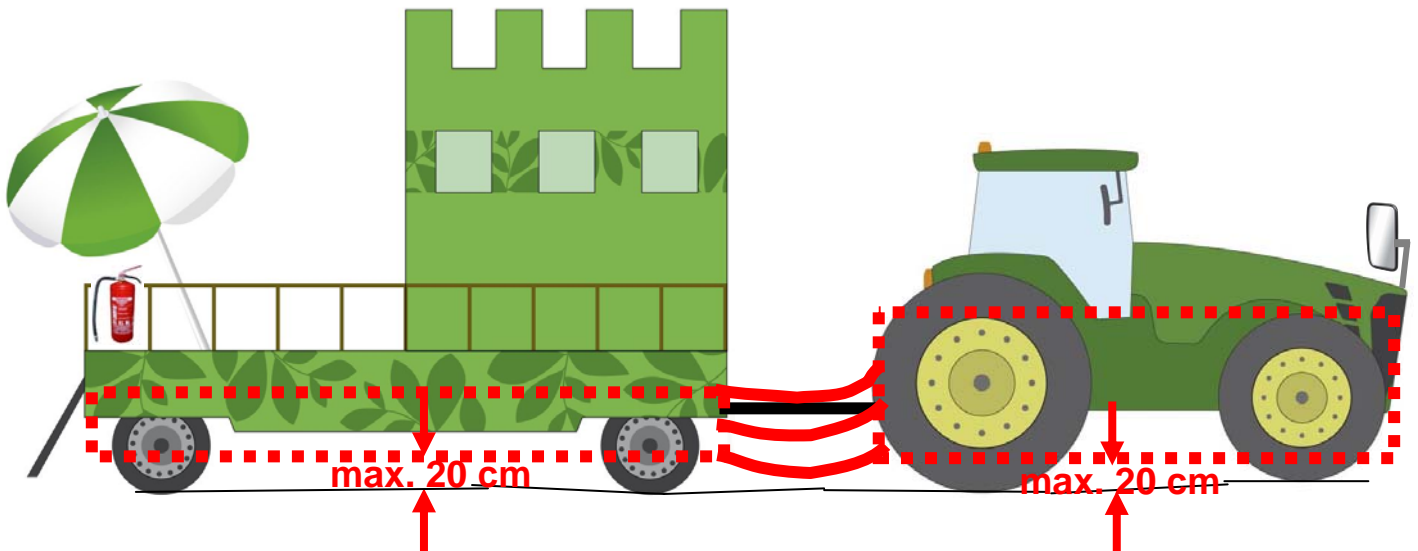
Sicherheitsvorschriften:

Motorfahrzeuge und Anhänger müssen sich in betriebssicheren Zustand befinden. Die MFK Experten übernehmen nur eine beratende Funktion. Eine Prüfung gemäss VTS ist für Fasnachtswagen nicht möglich.

Nebst den Fahrzeugführern sind jeweils auch die Halter von Fahrzeugen und Anhängern für die ordnungsgemässe Verwendung und Betriebssicherheit ihrer Fahrzeuge verantwortlich.

Die Veranstalter sind für die Sicherheit während des Umzugs verantwortlich.

Merkblatt für die Wagenbauer



Betriebssicherheit

Die Wagen sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vom Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen und der Zugfahrzeuge verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen, oder dergleichen abzugrenzen. Die freie Sicht des Chauffeurs nach allen Seiten muss gewährleistet sein.

Sämtliche Fahrzeuge, die zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen sich in Betriebssicherem Zustand befinden.

Die Minimalanforderungen bei sämtlichen Fahrzeugen sind:

- hinreichend wirksame Bremsen, keine Schäden an Bremsleitungen
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen mind. Auflaufbremsen
- bei Anhängern über 3'500 kg Gesamtgewicht sind durchgehende Bremsen vorgeschrieben
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- betriebsichere Verbindungseinrichtung (Art. 91 VTS) zwischen Zugwagen und Anhänger
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen
- links und rechts aussen je einen Rückspiegel, womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann
- zusätzlich ein Frontspiegel zur Überwachung der Frontpartie (toter Winkel)
- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen
- Reifen (Profiltiefe mindestens 1,6 mm, keine Beschädigungen)
- Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein übermässiger Ölverlust, kein Tropfen)

Motorfahrzeugkontrolle Technik

Bei Fahrzeugen, die nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute verkehren, ist die Verkleidung so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter als auch die Kontrollschilder und das Stoplicht gesehen werden können. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss beleuchtet sein. Bei der Überführung vom Standplatz zum Umzug empfehlen wir, den Fasnachtswagen vorne und hinten mit einem Fahrzeug zu begleiten. Dabei darf die Geschwindigkeit von 30 Km/h nicht überschritten werden.

Bei Verwendung von Fuhrwerken sind die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Versicherungsschutz die gleichen wie für Motorfahrzeuge (Art. 71 Abs. 4 + 5 VTS).

Schutz des Publikums

Zum Schutz der Zuschauer sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts, vorne und hinten der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material zu verkleiden. Freie Räder sind nicht erlaubt. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien zum Beispiel mit dicken Gummiseilen zu sichern.

Ganz speziell muss auf Kinder geachtet werden die heruntergeworfenen Süssigkeiten usw. nachrennen.

Den Fasnachtsgruppen wird empfohlen die Fasnachtswagen vorne, seitlich und hinten durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu überwachen.

Abmessungen

Fasnachtswagen dürfen höchstens 3.00 m breit und nicht mehr als 4.00 m hoch sein.

Die Fahrzeuglänge der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) darf max. 30 m betragen.

Achtung: Die örtlichen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden. (Durchfahrten, Tunnelhöhe, Leitungen, Kurvenradius usw.). Die Umzugsveranstalter geben Auskunft.

Gewichte

Die Anhängelasten und die Gewichte gemäss Fahrzeugausweis müssen eingehalten sein.

Ausrüstung

Feuerlöscher min. 6 kg

Fahrzeugführer

Die Führer der Motorfahrzeuge müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein.

Brandschutz / Feuerpolizei

Die Vorschriften der SGV sind einzuhalten

Link: <http://www.sqvso.ch/downloads/MerkblattFasnacht.pdf>

Schilder

Fahrzeugschilder werden nur ausgehändigt, wenn die Eigendeklaration unterschrieben ist und eine entsprechende Deckungszusage der Versicherung vorliegt.

Wir wünschen allen Fasnächtlern sichere und unfallfreie Stunden im närrischen Treiben.